Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/10/20 9Os102/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1966

Norm

StGB §3 A1
StGB §269

Rechtssatz

Voraussetzung für die Notwehr gegen Amtshandlungen ist eine durch die Eindeutigkeit der verletzten Satzung qualifizierte Rechtswidrigkeit der Amtshandlung. Die Behördengewalt kann eben nur durch Handlungen eingesetzt werden, die im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Organwalters liegen und jenen Formvorschriften entsprechen, die Voraussetzung einer Amtshandlung mit Gehorsamsanspruch sind. Mehr ist nicht erforderlich. Nicht die Gesetzmäßigkeit der Amtshandlung, sondern die in der Amtsstellung oder Dienststellung begründete formelle Berechtigung der betreffenden Person zur Vornahme der Handlung ist für die Anwendung des § 81 StG (nunmehr § 269 StGB) entscheidend.

Entscheidungstexte

- 9 Os 102/66
  Entscheidungstext OGH 20.10.1966 9 Os 102/66
  Veröff: EvBl 1967/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0089184

Dokumentnummer

JJR_19661020_OGH0002_0090OS00102_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at